

Betreff: Ihre Anfrage

Von: Pressestelle <pressestelle@bfu-web.de>

Datum: 17.12.2020, 13:56

An: "Johannes Ludwig (johannes.ludwig@haw-hamburg.de)" <johannes.ludwig@haw-hamburg.de>

Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig,

vielen Dank für Ihre Anfrage und Ihr Verständnis, das die Bearbeitungszeit aufgrund der derzeitigen Pandemie und der damit verbundenen Aufwendung erhöht sein kann.

Der BFU sind 2019 133 Ereignisse gemeldet worden, bei denen es zu Rauch- und/oder Geruchsentwicklung gekommen ist.

Eines davon ist als schwere Störung klassifiziert und untersucht worden (Brand einer Powerbank an Bord des Luftfahrzeuges).

Bei den übrigen 132 Ereignissen handelte es sich weder um einen Unfall, noch um eine schwere Störung.

Für die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) sind die gesetzlichen Regelungen der EU-Verordnung über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt (VO (EU) Nr. 996/2010), des Flugunfalluntersuchungsgesetzes (FIUUG), sowie der ICAO Annex 13 relevant für die Tätigkeit und somit auch für die Einordnung von Ereignissen. Diese Regelungen gelten für alle Ereignisse.

Die relevanten Definitionen finden Sie in Artikel 2 Nr. 1 lit.a), 4, 7, 16 und 17 VO (EU) Nr. 996/2010 bzw. §2 FIUUG.

Erleidet eine Person durch die Anwesenheit an Bord eines Luftfahrzeuges (u.a.) während eines Fluges eine schwere Verletzung gemäß der o.g. gesetzlichen Definitionen, wird der Flug als Unfall eingestuft. Die Einstufung als schwere Störung würde dann vorgenommen werden, wenn sich beinahe ein Unfall ereignet hätte, also eine hohe Unfallwahrscheinlichkeit bestand (vgl. §2 FIUUG und Artikel 2 Nr. 16 VO (EU) Nr. 996/2010).

Zur Bewertung eines Ereignisses im Einzelfall werden von der BFU Informationen von den Betroffenen eingeholt, im Falle von so genannten "Fume Events" erfolgt in der Regel die Befragung der gesamten Besatzung sowie das Zusammentragen der medizinischen und technischen Befunde. Gegebenenfalls nutzen wir auch die Aufzeichnungen des Flight Data Recorders und/oder Cockpit Voice Recorders, sofern sie nicht bereits überschrieben wurden.

Die BFU untersucht gemäß der gesetzlichen Vorgaben alle Unfälle und schweren Störungen, die sich (u.a.) beim Betrieb von Luftfahrzeugen eines Luftfahrtunternehmens ereignen. Störungen werden nur dann untersucht, wenn hiervon bedeutende Erkenntnisse für die Sicherheit in der Luftfahrt erwartet werden (Art. 5 Abs. 4 VO(EU) Nr. 996/2010 i.V.m. §§ 1 und 3 Abs. 1 und 5 FIUUG).

Ich verweise ergänzend gerne auf die "Studie über gemeldete Ereignisse in Verbindung mit der Qualität der Kabinenluft in Verkehrsflugzeugen", in der die BFU vier Sicherheitsempfehlungen zu dem Thema herausgegeben haben. Ich habe mir erlaubt, Ihnen diese Studie nochmals anzuhängen.

Alle Ereignisse, die als Unfall oder schwere Störung eingestuft werden, werden in die europäische Flugsicherheits-Datenbank aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen,

Germout Freitag

Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
German Federal Bureau of Aircraft Accident Investigation

Hermann-Blenk-Straße 16
38108 Braunschweig
Germany
Tel. +49 (0)531 3548-524
Fax. +49 (0)531 3548-246
Internet: <http://www.bfu-web.de>

Bei der Untersuchung eines Ereignisses durch die BFU nach VO(EU)996/2010 sowie FIUUG müssen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die BFU verweist hierzu auf ihre Hinweise zum Datenschutz, die unter: www.bfu-web.de/Datenschutz eingesehen oder auch auf Nachfrage per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

Whenever the BFU investigates an occurrence in accordance with Regulation (EU) No 996/2010 and FIUUG personal data has to be processed. Please refer to the Privacy Protection at our website www.bfu-web.de/DataProtection.

On enquiry we will send them to you by E-Mail.

— Anhänge: —

Studie_Fume_Events_2014.pdf

2,6 MB